

# Überblick der landesrechtlichen Regelungen zum Rückbau von Windenergieanlagen

---

Februar

2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Umfang der Rückbaupflicht</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtsprechung .....	3
2.2	Regelungen in den Bundesländern .....	3
2.2.1	Baden-Württemberg .....	4
2.2.2	Bayern .....	4
2.2.3	Brandenburg .....	4
2.2.4	Hessen .....	5
2.2.5	Niedersachsen .....	5
2.2.6	Nordrhein-Westfalen .....	5
2.2.7	Sachsen .....	6
2.2.8	Sachsen-Anhalt .....	6
2.2.9	Schleswig-Holstein .....	6
2.3	Pachtvertragliche Regelungen .....	7
<b>3</b>	<b>Höhe der Sicherheitsleistung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Baden-Württemberg .....	7
3.2	Bayern .....	8
3.3	Brandenburg .....	8
3.4	Hessen .....	9
3.5	Niedersachsen .....	9
3.6	Nordrhein-Westfalen .....	10
3.7	Sachsen .....	10
3.8	Sachsen-Anhalt .....	10
3.9	Schleswig-Holstein .....	11

## 1 Einleitung

Der Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) gewinnt an Bedeutung. Im Jahr 2023 wurden deutschlandweit mehr als 400 Anlagen vollständig abgebaut. Oft weil sie im Rahmen des Repowering ersetzt werden konnten. Angesichts der wachsenden Zahl von Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, wächst dieses Potenzial. Für den Rückbau gibt es verschiedene rechtliche Regelungsregime, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene festgelegt sind. Während die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene allgemeine Rahmenbedingungen schaffen, gestalten sich die konkreten Regelungen auf Landesebene sehr unterschiedlich.<sup>1</sup>

Nachfolgend werden die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Vorgaben zum Rückbau von WEA dargestellt. Diese Informationen sollen einen Überblick über die regionalen Unterschiede und spezifischen Anforderungen geben.

Das vorliegende Informationspapier stellt in Bezug auf den Überblick der landesrechtlichen Regelungen zur Rückbauverpflichtung eine Aktualisierung des [Hintergrundpapiers aus Juni 2018](#) dar.

## 2 Umfang der Rückbaupflicht

Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist die Anlage zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Viele Bundesländer und auch die Rechtsprechung gehen von einer Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Fundamente aus. In jedem Fall muss die Bodenversiegelung beseitigt werden.

### 2.1 Rechtsprechung

#### **VGH Hessen, Beschluss vom 12.01.2005 – 3 UZ 2619/03:**

*„Um die Beeinträchtigung beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen, ist nicht nur der Ausbau des oberirdischen Teils der Windkraftanlage geboten, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments.“*

### 2.2 Regelungen in den Bundesländern

Wichtiger Hinweis zu den Erlassen: die Erlasse stehen unterhalb des formalen Rechts und sind als verwaltungsinterne Regelungen rechtlich nicht verbindlich. Sie können lediglich als Orientierungshilfe für die Gerichte dienen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Überblick der Ländererlasse: UBA (2023): Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, S. 59 – [LINK](#).

<sup>2</sup> OVG Münster, Beschluss vom 09.07.2003 – 7 B 949/03.

### 2.2.1 Baden-Württemberg

#### **Antwort des Landtags Baden-Württemberg zum „Umgang mit Windenergie-Altlasten nach Auslaufen der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ab den 2020er-Jahren“:<sup>3</sup>**

*„Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB muss der Vorhabenträger eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Fundamente.“*

### 2.2.2 Bayern

#### **Antwort des Landtags vom 27.07.2020 auf die schriftliche Anfrage „Windenergieanlagen in Bayern: Entsorgungsproblematik“:<sup>4</sup>**

*„§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahin gehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörigen sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst.“*

### 2.2.3 Brandenburg

#### **Antwort des Landtags auf die Kleine Anfrage Nr. 64 vom 20.11.2014 zum Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg (insbesondere Frage 2):<sup>5</sup>**

*„Die Verpflichtung zum Rückbau des gesamten Vorhabens beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung. Ziel ist es dabei, den ursprünglichen Zustand mit der entsprechenden Bodenqualität wiederherzustellen.“*

#### **Antwort des Landtags auf die Kleine Anfrage Nr. 3344 vom 19.03.2018 zum Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg (insbesondere Frage 6):<sup>6</sup>**

*„Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist daher grundsätzlich unzulässig.“*

---

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 16/3466, S. 11 – [LINK](#).

<sup>4</sup> Landtagsdrucksache 18/9558, S. 4 – [LINK](#).

<sup>5</sup> Landtagsdrucksache 6/149, S. 3 – [LINK](#).

<sup>6</sup> Landtagsdrucksache 6/8432, S. 2 – [LINK](#).

## 2.2.4 Hessen

### **Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. August 2019, StAnz. S. 850:<sup>7</sup>**

*„Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, unabhängig davon, ob diese von einer Genehmigung nach dem BImSchG oder nach der HBO umfasst sind.“*

## 2.2.5 Niedersachsen

### **Windenergie-Erlass Niedersachsen vom 20.7.2021, Ziff. 3.5.2.3:<sup>8</sup>**

*„Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.*

*In Ausnahmefällen kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Anordnung eines vollständigen Rückbaus unverhältnismäßig sein oder gewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen. Im letzteren Fall ist im Rahmen einer Ermessensausübung gemäß § 79 NBauO abzuwägen, inwieweit diesen öffentlichen Belangen Rechnung getragen werden soll.*

*Im Einzelfall können insbesondere Bodenschutzaspekte dafür sprechen, dass Pfahlgründungen beim Rückbau im Boden verbleiben können. Darüber hinaus sind die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an den Rückbau zu beachten (vgl. Nummer 4.4).*

*Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.“*

## 2.2.6 Nordrhein-Westfalen

### **Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015, Ziff. 5.2.2.4:<sup>9</sup>**

*„Nach § 35 V 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 I Nr. 2-6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben*

---

<sup>7</sup> Hessen (2019): Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. August 2019, StAnz. S. 850, S. 2 – [LINK](#).

<sup>8</sup> Niedersachsen (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021, MU-52-29211/1/305, VORIS 28010 – [LINK](#).

<sup>9</sup> Nordrhein-Westfalen (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), S. 52. – [LINK](#).

*einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen) zu beseitigen.“*

#### **Außenbereich-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2006, Ziff. 5.2:<sup>10</sup>**

*„Rückbau bedeutet den vollständigen Abriss aller baulichen Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben.“*

### **2.2.7 Sachsen**

#### **Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016, Punkt I. 2.:<sup>11</sup>**

*„Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die dazugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen.“*

### **2.2.8 Sachsen-Anhalt**

#### **Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA), Punkt 2.3:<sup>12</sup>**

*„Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren. Die die Anlage betreffende Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“*

### **2.2.9 Schleswig-Holstein**

#### **Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen, Punkt 3.a:<sup>13</sup>**

Sofern eine abschließende Klärung der Frage der Rückbaufähigkeit der Fundamente unter Bodenschutzaspekten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einer unangemessenen Verzögerung des Vorhabens führte, kann hinsichtlich der nicht abschließend geklärten

---

<sup>10</sup> Nordrhein-Westfalen (2006): Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 1 - 901.34 -, u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VII-2 - BauGB – [LINK](#).

<sup>11</sup> Sachsen (2016): Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, S. 2 – [LINK](#).

<sup>12</sup> Sachsen-Anhalt (2004): Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA), S. 3 – [LINK](#).

<sup>13</sup> Schleswig-Holstein (2020): Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen, S. 6 – [LINK](#).

Rückbauverpflichtung eine auflösend bedingte Auflage ergehen. Das Verhältnis von Rückbauverpflichtung zu entgegenstehenden Bodenschutzgründen kann wie folgt geregelt werden:

*„Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung erfasst gemäß § 179 BauGB grundsätzlich alle Bauteile der Anlage. Dazu zählen auch die vollständigen Fundamente. Der Rückbau der Fundamente ist vorzunehmen, soweit er nicht unmöglich ist. Er ist auch unmöglich, soweit der Rückbau ohne die Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter nicht möglich ist.“*

## 2.3 Pachtvertragliche Regelungen

Auch in den Pachtverträgen mit den Flächeneigentümer\*innen findet sich in der Regel eine Verpflichtung der Vorhabenträger\*innen zur Entfernung des Fundamentes der WEA. Diese privatrechtliche Rückbauverpflichtung hat keinen Einfluss auf die Rückbauverpflichtung des Betreibers nach dem BauGB. Vorliegend werden daher ausschließlich öffentlich-rechtliche Regelungen betrachtet.

## 3 Höhe der Sicherheitsleistung

Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung auf der Grundlage einer landesrechtlichen Vorschrift verlangen.<sup>14</sup> Die Höhe der Sicherheitsleistung sowie die Berechnung sind jedoch sehr umstritten. Es gibt keine bundeseinheitliche Berechnungsformel für die Höhe der Sicherheitsleistung. Die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau circa 20 Jahre nach der Errichtung der Anlage als Grundlage der Berechnung lassen sich nicht allgemein beziffern. Vielmehr lassen sie sich durch eine Einzelfallprüfung ermitteln. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt:

### 3.1 Baden-Württemberg

#### Windenergieerlass Baden-Württemberg, Punkt 6.6.2.6:<sup>15</sup>

*„Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, welches der Sicherungsmittel das geeignetste ist. Beabsichtigt sie eine Sicherung der Kostenerstattung für eine eventuell notwendig werdende Ersatzvornahme, wird sie als Sicherungsmittel eine Sicherheitsleistung im engeren Sinne auswählen. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind.“*

---

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11.

<sup>15</sup> Baden-Württemberg (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, Az.: 64/4583/404 – [LINK](#).

### **Antwort des Landtags zum Umgang mit Windenergie-Altlasten nach Auslaufen der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ab den 2020er-Jahren:<sup>16</sup>**

*„Die Höhe von im Genehmigungsbescheid festgelegten Sicherheitsleistungen im engeren Sinne (vgl. Frage 10) orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind. Hierzu legt der Antragsteller eine Kalkulation vor, in die z. B. die Kosten für die Demontage, die Kranarbeiten, Transport- und Entsorgungskosten eingehen. Die Kalkulation wird von den Genehmigungsbehörden auf Plausibilität geprüft und ggf. angepasst. Alternativ kann die Genehmigungsbehörde auch aufgrund eigener Sachkenntnis bei dem gegebenen Volumen der Anlage abschätzen, wie hoch die Rückbaukosten sein müssen.“*

## **3.2 Bayern**

### **Antwort des Landtags vom 27.07.2020 auf die schriftliche Anfrage „Windenergieanlagen in Bayern: Entsorgungsproblematik“:<sup>17</sup>**

*„Auch die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die dabei die zu erwartenden Kosten des Rückbaus zu berücksichtigen hat, um den Sicherheitszweck zu erreichen. Im Hinblick auf die Berechnungsmethode werden verschiedene Ansätze praktiziert, teils bildet eine auf Schlüssigkeit geprüfte Kostenschätzung des Betreibers die Grundlage, teils stattdessen ein prozentualer Wert der Investitionskosten oder es wird ein fester Betrag pro Megawatt installierter elektrischer Leistung veranschlagt.“*

## **3.3 Brandenburg**

### **Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO, § 72 Absatz 2:<sup>18</sup>**

*„Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage - einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung - aufgewendet werden müssen.*

*Bei nachträglicher baulicher Änderung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden baulichen Anlage ist für die Höhe der Sicherheitsleistung nur der geänderte beziehungsweise erweiterte Teil maßgebend. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) zu berücksichtigen. Auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes gerechtfertigt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann von der Bauherrin oder vom Bauherrn eine entsprechende Kostenkalkulation verlangen. Legt der zum Rückbau Verpflichtete keine Kostenkalkulation vor oder ist die Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Rückbaukosten*

---

<sup>16</sup> Landtagsdrucksache 16/3466, S. 10 – [LINK](#).

<sup>17</sup> Landtagsdrucksache 18/9558, S. 4 – [LINK](#).

<sup>18</sup> Brandenburg (2021): Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO, S. 52 – [LINK](#).

*aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, so kann diese die Höhe der Rückbaukosten schätzen und in der Baugenehmigung festsetzen.“*

### 3.4 Hessen

**Hessischer Erlass „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ v. 27.08.2019, Ziff. II. 1.:<sup>19</sup>**

*Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Windenergieanlage ergibt sich aus der Formel*

*„Betrag der Sicherheitsleistung (€) = Nabenhöhe der WEA (m) x 1000“.*

### 3.5 Niedersachsen

**Windenergie-Erlass Niedersachsen vom 20.7.2021, Ziff. 3.5.2.3:<sup>20</sup>**

*„Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [EUR/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [EUR].*

*In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält.“*

**ABER: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 13.10.2022 – 12 MS 188/21:**

Mit seinem Urteil vom 13. Oktober 2022 hat das OVG Lüneburg die niedersächsische Formel für nicht angemessen befunden:<sup>21</sup>

*„Die auf der Grundlage des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB grundsätzlich zu fordernde Sicherheitsleistung für den Rückbau einer Windenergieanlage muss auch die Kosten eines solchen Rückbaus abdecken, der im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt, die erst nach einem erwartbaren, fernen Ende der Laufzeit der Anlage erforderlich wird. **Die Bemessung der Rückbausicherheit hat deshalb die bis dahin voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen.“***

---

<sup>19</sup> Hessen (2019): Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. August 2019, StAnz. S. 850, S. 2 – [LINK](#).

<sup>20</sup> Niedersachsen (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021, MU-52-29211/1/305, VORIS 28010 – [LINK](#).

<sup>21</sup> Nach Auskunft des Landesverbands Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. erarbeitet die Landesregierung derzeit eine neue Formel für die Berechnung der Sicherheitsleistung. In der Zwischenzeit wurde den Genehmigungsbehörden empfohlen, sich die zu erwartenden Rückbaukosten durch vom Vorhabenträger beizubringende Gutachten prognostizieren zu lassen. Die Formel aus dem Windenergieerlass ist nicht mehr anzuwenden.

### 3.6 Nordrhein-Westfalen

#### Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015, Ziff. 5.2.2.4:<sup>22</sup>

*„Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage auch eine höhere Sicherheitsleistung ergeben.“*

### 3.7 Sachsen

#### Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016, Punkt III. 3. c:<sup>23</sup>

*„Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den Rückbau der Anlage, einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung, entstehen. Zu den Rückbaukosten gehören auch die Entsorgungs- und Transportkosten, einschließlich Mehrwertsteuer. Liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich der möglichen Rückbaukosten vor, kann vom Antragsteller eine detaillierte Kostenkalkulation verlangt werden. Diese ist auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Sind nachvollziehbare Kalkulationen der voraussichtlichen Rückbaukosten nicht möglich, so kann mit Pauschalisierungen gearbeitet werden. In diesem Fall sollen für die Ermittlung der Rückbaukosten in der Regel 10 Prozent der Rohbaukosten angesetzt werden; bei Windenergieanlagen sind 5 Prozent der Errichtungskosten als Rückbaukosten anzusetzen.“*

### 3.8 Sachsen-Anhalt

#### Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA), Punkt 2.3:<sup>24</sup>

*„Zur Vereinfachung kann als Anhaltspunkt von zur Zeit ca. 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden; dies entspricht den heutigen Erkenntnissen. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Sofern die WEA- Hersteller keine anderen Angaben nachweisen, kann für Windenergieanlagen eine regelmäßige Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen werden. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür kann*

---

<sup>22</sup> Nordrhein-Westfalen (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), S. 52. – [LINK](#). Nach Auskunft des Landesverbands befindet sich der Windenergieerlass aktuell in Überarbeitung.

<sup>23</sup> Sachsen (2016): Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, S. 4 – [LINK](#).

<sup>24</sup> Sachsen-Anhalt (2004): Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA), S. 5 – [LINK](#).

ca. 1 % pro Jahr, also hier 20 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet werden.“

### **3.9 Schleswig-Holstein**

**Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen, Punkt 3.a:<sup>25</sup>**

*„Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Genehmigungsbehörde auf Basis einer separaten Regelung festgesetzt.“*

**Antwort des Landtags auf die Kleine Anfrage vom 02.05.2012 zum Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg (insbesondere Frage 2):<sup>26</sup>**

*„Für Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m) bestimmt sich die Höhe der Sicherheitsleistung in Schleswig-Holstein aus 10% der Rohbaukosten oder 4% der Herstellungskosten (einschl. MwSt.). Im Einzelfall ist auch eine Berechnung der Abbruchkosten (zuzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren) möglich. Die Kostensteigerung ergibt sich dabei in Anlehnung an Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Anstieg der Verbraucherpreise. Dabei richtet sich eine angemessene Sicherheitsleistung nach den voraussichtlichen Kosten, die für den vollständigen Rückbau einer Windkraftanlage, einschließlich der Entsiegelung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes aufgewendet werden müssen.“*

---

<sup>25</sup> Schleswig-Holstein (2020): Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen, S. 6 – [LINK](#).

<sup>26</sup> Landtagsdrucksache 17/2482, S. 1 – [LINK](#).

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

iStockPhoto/ictor

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpartner\*innen

#### Elisabeth Görke

Justiziarin

[e.goerke@wind-energie.de](mailto:e.goerke@wind-energie.de)

### Datum

1. Februar 2024